

## Artikel 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

1. Die Ortsgruppe Freiburg-Hohbühl des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen ‚Schwarzwaldverein e.V. Ortsgruppe Freiburg-Hohbühl‘ mit dem Wanderheim Berglusthaus in St. Ulrich unter der Nr.53 eingetragen; Sitz ist Freiburg/Br.
2. Die Ortsgruppe gehört dem Hauptverein (-Schwarzwaldverein e.V.-) in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Vorschriften der Satzung des Hauptvereins sind auch für die Ortsgruppe maßgebend.

## Artikel 2 Wesen und Ziele

### 1. Die Aufgaben der Ortsgruppe bestehen insbesondere in

- a) Förderung des Wanderns, auch in verschiedenen Formen
  - b) Natur -und Landschaftsschutz,
  - c) Errichtung, markieren und Instandhaltung von Wanderwegen,
  - d) Heimatpflege und Kultur
  - e) Errichtung und Unterhaltung von Wanderheimen, Schutzhütten,
  - f) Pflege der Jugendarbeit und des Jugendwanderns,
  - g) Familienarbeit.
2. Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen der Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist **partei**politisch nicht gebunden.
  3. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitglieder will er im Gebiet der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

## Artikel 3 Gemeinnützigkeit

1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Ortsgruppe kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsgemäßen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## Artikel 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag
3. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltung des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtung und Vergünstigungen berechtigt.

## Artikel 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

- a.) Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird und
- b.) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsgruppen in der Hauptversammlung beschlossen wird.
- c.) Der gesamte Beitrag ist bis zum 30.03. jährlich fällig.

## Artikel 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## Artikel 7 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss durch Zuschrift an die Mitglieder, mindestens **zwei** Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe **fordert**.
3. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
  - a.) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
  - b.) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - c.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## Artikel 8 Vorstand

1. Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Rechner, dem Schriftführer, und aus den Fachwarten der Ortsgruppe wie dem Wegewart, dem Wanderwart, dem Naturschutzwart, dem Jugendwart, dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit, dem Fachwart für Heimatpflege und dem Familienwart. Bis zu zwei Ämter können in Personalunion versehen werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorsitzende die laufenden Geschäfte zu führen.

3. Der Vorstand kann für die weiteren Vorstandsmitglieder Ersatzleute bestimmen, sowie Beiräte berufen und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.
4. Der Vorstand bzw. die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder anwesend sind.
5. Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse gilt der Artikel 7, Abs. 4 dieser Satzung.
- 6.** Jugendleiter werden durch die Jugendgruppe gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.

### **Artikel 9 Rechnungsführung**

1. Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. **Ausgaben** bedürfen **der Zustimmung und** Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des Rechners.
2. **Der Rechner führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.**

### **Artikel 10 Recht der Mitglieder**

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die **einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **Artikel 11 Ehrenmitglieder**

Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

### **Artikel 12 Austritt und Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.
3. Ein Ausschluss kann durch den Hauptvorstand des Hauptvereins gemäß Artikel 5, Abs. 5 seiner Satzung erfolgen.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe oder, wenn der Ausschluss durch den Hauptverein erfolgt, an den Hauptausschuss einlegen. Die Berufungsfrist beträgt in beiden Fällen einen Monat. Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

### **Artikel 13 Auflösung**

1. Die Ortsgruppe kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens 4 Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
2. **Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine weitere außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Ortsgruppe kann dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden- Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten rechtzeitig anzuzeigen.**
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Ortsgruppe
  - a) dem Hauptverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke verwenden darf, die mit seinen satzungsmäßigen Aufgaben übereinstimmen, oder
  - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für Naturschutz und Heimatpflege zu verwenden hat ( wie Artikel 2 ).

### **Artikel 14 Geschäftsjahr**

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### **Artikel 15 Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 27.03.2010 in einer Mitgliederversammlung beschlossen und am 11.05.2010 unter Aktenzeichen VR 53 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.